

Statistik über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule : Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen, abgeschlossen auf 1. Januar 1947

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **32/1946 (1946)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statistik über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule

(Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen)

abgeschlossen auf 1. Januar 1947

Vorbemerkung

Es handelt sich bei dieser statistischen Übersicht um die Gehälter, Teuerungszulagen Familienzulagen usw., welche den Lehrkräften auf kantonaler gesetzlicher Grundlage (Besoldungsgesetze, Dekrete) ausgerichtet werden. Die von den Gemeinden freiwillig gewährten Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Das Jahr 1946 ist ein Jahr lebhafter gesetzgeberischer Arbeit auf diesem Gebiet, eine Tatsache, die in dieser Statistik sichtbar wird. Die Kantone, welche zu Neuordnungen schritten, sind mit * bezeichnet. Soweit es uns möglich war, haben wir auch die Neuregelung der Teuerungszulagen miteinbezogen. Die Hinausschiebung des Stichtages bis Ende Dezember 1946 ermöglichte es uns, die Bestrebungen der Kantone, die Lehrergehälter den erschwerten Lebensanforderungen anzupassen, bis Ende 1946 zu verfolgen, so daß die Statistik für 1947 uneingeschränkt Geltung haben dürfte.

Besoldungsstatistik 1946/47

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird erreicht in Jahren
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	
Zürich							
Primarlehrer	3800	3600	1200	1200	5000	4800	12
Sekundarlehrer . .	4800	4600	1200	1200	6000	5800	12
Arbeitslehrerinnen		120 Wst.		50		170	10
Bern *							
Primarlehrer	4500	3700	1500	1500	6000	5200	15
Sekundarlehrer . .	7000	6200	1500	1500	8500	7700	15
Arbeitslehrerinnen							
an Primarschulen .		600 pro Kl.		4 Zulagen nach je 3 Dienstj. à 50		800	12
an Sek.-Schulen .		650 pro Kl.				850	12
Luzern							
Primarlehrer	3200	3000	1500	1200	4700	4200	12
Sekundarlehrer . .	4200	4000	1500	1200	5700	5200	12
Arbeitslehrerinnen		300 pro Abtlg.		100		400	12
Uri ¹							
Primarlehrer	3000-3600	2250-2500	1000	500	4000-4600	2750-3000	20
Sekundarlehrer . .	5500				6500		
Arbeitslehrerinnen		2250-2500		500		2750-3000	20
Lehrschwestern . .		1200					
Schwyz *							
Primarlehrer	4000	3000	1200	1200	5200	4200	16
Sekundarlehrer . .	5000	3700	1200	1200	6200	4900	16
Arbeitslehrerinnen	siehe Lehrschwestern						
Lehrschwestern							
an Primarschulen .		1500		600			16
an Sek.-Schulen .		1800		600			16

Besoldungsstatistik 1946 / 47

Kanton Zürich

Teuerungszulagen 1946. *Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen:* a. Grundzulage 25 % des Gesamtgehaltes (Minimalgehalt, Dienstalterszulagen, außerordentliche Zulage, obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen), jedoch minimal 1440 für Ledige, 1560 für Verheiratete; b. Familienzulage 264; c. Kinderzulage 150 pro Kind.

Die Vorlage eines Kantonsratsbeschlusses (Durchberatung im Februar 1947) sieht vor: 1. eine Ergänzungszulage für 1946; 2. Teuerungszulagen 1947: a. Die Grundzulage soll folgende Ansätze nicht überschreiten: für Ledige 50 % der Gesamtbesoldung, jedoch minimal 1860; für Verheiratete 50 % der Gesamtbesoldung, soweit dieser Ansatz bisher noch nicht erreicht worden ist; für Verheiratete, deren Teuerungsausgleich bisher schon 50 % erreicht oder überschritten hat, 50 % der Gesamtbesoldung, zuzüglich 240, höchstens jedoch 60 % der Gesamtbesoldung (Familien- und Kinderzulage wie letztes Jahr eingerechnet). Voller Teuerungsausgleich mit 50 % bei Verheirateten mit zwei Kindern.

Wohnung und Naturalleistungen. Obligatorische Gemeindezulage von 200 bis 1600 an Stelle von Wohnungsentschädigung. Außerordentliche Zulagen von 200 bis 500 an *Lehrer* steuerschwacher Gemeinden.

Kanton Bern *

Teuerungszulagen 1947. *Primar- und Sekundarlehrkräfte:* a. Grundzulage 1272; b. Familienzulage 300; c. Kinderzulage 120 pro Kind. *Arbeitslehrerinnen* 212 pro Klasse.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primarlehrer:* 18 Aren Land, 9 Ster Holz oder Gegenwert in bar. Der Unterschied zwischen der Besoldung (einschließlich Naturalien) von *Primar-* und *Sekundarlehrer* soll mindestens 1500 betragen.

Kanton Luzern

Teuerungszulagen 1947. *Primar- und Sekundarlehrkräfte:* a. Grundzulage: Verheiratete 1200, Ledige mit Unterstützungspflicht 900, Ledige ohne diese 800. Dazu 18 % der dekretmäßigen Besoldung. b. Kinderzulage: 125 bis 135 pro Kind. *Arbeitslehrerinnen:* Die Ansätze werden 1947 neu geregelt.

Wohnung und Naturalleistungen. Der Beitrag variiert von 400 bis 1200. Dazu noch Holzentschädigung 300 pro Jahr.

Kanton Uri ¹

¹ Bei *Primarlehrerschaft* Gemeindeansätze, gesetzliche Regelung nur für Dienstalterszulage. Anstellung von *Sekundarlehrern* beruht auf Verträgen.

Teuerungszulagen. *Primar- und Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen:* Verheiratete 780, Ledige 680, Kinderzulage 180. *Lehrschwwestern* 250.

Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung für *Primarlehrkräfte, Arbeitslehrerinnen und Lehrschwwestern* (bei letzteren mit Licht und Heizung).

Kanton Schwyz *

Teuerungszulagen 1947. Auf Antrag des Erziehungsdepartementes sollen diese auf der Grundlage des Jahres 1946 ausgerichtet werden. *Primar- und Sekundarlehrer* 400 bis 650. *Primar- und Sekundarlehrerinnen* 350, *Arbeitslehrerinnen* 350, *Lehrschwwestern* 250. Familienzulage jährlich 240; Kinderzulage 120 pro Kind.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen:* Freie Wohnung oder 250 bis 350 Entschädigung für Ledige, 600 bis 1000 für Verheiratete (abgestuft nach der Kinderzahl). *Lehrschwwestern* an *Primar- und Sekundarschulen* freie Wohnung, Licht und Heizung.

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird erreicht in Jahren
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	
Obwalden ¹							
<i>Primarlehrer</i>	4000-6000	1300					
<i>Sekundarlehrer ..</i>	5000-7000						
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		1300					
Nidwalden ¹							
<i>Primarlehrer</i>	4500-6000	1200-3000					
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		1200-3000					
<i>Lehrschwwestern ..</i>		1200-1600					
Glarus*							
<i>Primarlehrer</i>	5000	5000	1800	1800	6800	6800	12
<i>Sekundarlehrer ..</i>	6500	6500	1800	1800	8300	8300	12
<i>Arbeitslehrerinnen</i>							
<i>an Primarschulen .</i>		120 Wst.		40 Wst.		4800	12
<i>an Sek.-Schulen .</i>		140 Wst.		40 Wst.		5400	12
Zug							
<i>Primarlehrer</i>	3400	3000	1000	750	4400	3750	16
<i>Sekundarlehrer ..</i>	4400	3600	1000	750	5400	4350	16
<i>Arbeitslehrerinnen</i>	} Bemerkungen nebenan						
<i>Lehrschwwestern ..</i>							
Freiburg							
<i>Primarlehrer</i>	3100-4500	2500-3500	1000	800	4100-5500	3300-4300	16
<i>Sekundarlehrer .</i>	4800	3600	1200	800	6000	4400	16
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		250 p. Kl.		100		350 p. Kl.	16

Kanton Obwalden ¹

Keine gesetzliche Regelung. Gemeindeansätze.

Teuerungszulagen. In den Gemeindeansätzen inbegriffen.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primarlehrer* zum Teil freie Wohnung, Heizung oder Holzentschädigung. *Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen* – meist Lehrschwestern – freie möblierte Wohnung mit Licht und Heizung.

Kanton Nidwalden ¹

¹ Keine gesetzliche Regelung. Gemeindeansätze.

Teuerungszulagen. Für *Primarlehrer* 400 und für *Primarlehrerinnen* 260.

Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung oder Entschädigung für *Primarlehrer und Primarlehrerinnen*. Freie Wohnung mit Licht und Heizung für *Lehrschwestern*.

Kanton Glarus *

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

Teuerungszulagen 1946/47 (bis 30. Juni 1947). *Primar- und Sekundarlehrkräfte*:
a. Grundzulage 12 % des Gehalts, minimal 600, maximal 960. b. Familienzulage 240, Kinderzulage 180 pro Kind unter 18 Jahren. *Arbeitslehrerinnen*: Grundzulage 300, außerdem bei Unterstützungspflicht Familienzulage 240.

Kanton Zug

Teuerungszulagen. *Primar- und Sekundarlehrkräfte*: Von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die Stadt Zug richtet aus: a. Grundzulage 720. b. 5 % des Grundgehalts. c. Familienzulage 480. d. Kinderzulage 300 pro Kind.

Wohnung und Naturalleistungen. *Lehrer*: Freie Wohnung oder Entschädigung. *Lehrerinnen*: Entschädigung in der Besoldung inbegriffen.

Arbeitslehrerinnen, Lehrschwestern: Für Besoldung keine kantonalen Vorschriften. Norm, daß Fachlehrer (*Arbeitslehrerinnen* gehören dazu) mit vollem Stundenpensum Anspruch auf Dienstalterszulagen haben. Für die *Lehrschwestern* Regelung der Besoldung mit dem Mutterhaus. Die feste Besoldung soll nicht weniger als die Hälfte der Besoldung einer weltlichen Lehrerin betragen.

Kanton Freiburg

Allgemeine Bemerkung: Abstufung der Besoldung nach der Schülerzahl. Die höhern Ansätze gelten für städtische Verhältnisse. Besoldungsreduktion für *Lehrerinnen* im gemeinsamen Haushalt (*Lehrschwestern*). Durch Staatsratsbeschuß – in Kraft seit 1. Januar 1946 – wurde folgende Übergangslösung getroffen: Zur gesetzlichen Besoldung hinzu kommen folgende Zulagen: 1. Grundzulage. *Primar- und Regionallehrer* 900, *Primarlehrerinnen* 840, *Sekundarlehrer* 1055, *Sekundarlehrerinnen* 900, *Arbeitslehrerinnen* 750. 2. Teuerungszulagen 320 bis 400 (Stadt und Land verschieden). Haushaltzulage 392 bis 490. Kinderzulage 120 bis 150.

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird erreicht in Jahren
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	
Solothurn *							
Primarlehrer	6000-7200	5500-6700	1500	1500	8700	8200	12
Bezirkslehrer ' . . .	8400-9600	8400-9600	1500	1500	11 100	11 100	12
Arbeitslehrerinnen		540 für 4 Std. Schule 630 für 6 Std. Schule		120		660 750	12
Baselstadt							
Primarlehrer	6200	5000	2800	2250	9000	7250	16/15
Sekundarlehrer ..	7200	5600	3000	2500	10 200	8100	16/15
Arbeitslehrerinnen		4000		2200		6200	15
Baselland							
Primarlehrer	3800	3500	2100	2100	5900	5600	14
Sekundarlehrer ..	5000	4600	2100	2100	7100	6700	14
Arbeitslehrerinnen		120 Wst.		56		176	14
Schaffhausen							
Primarlehrer	4500-4800	4500-4800	1500	1500	6300	6300	18
Sekundarlehrer ..	5500-5800	5500-5800	1500	1500	7300	7300	18
Arbeitslehrerinnen		140 Wst.		50		190 Wst.	18
Appenzell ARh							
Primarlehrer	3150-4300	2700-3800	800-1700	800-1500	4000-5500	3700-4600	variiert
Sekundarlehrer ..	4200-5300		500-1500		5000-6500		variiert
Arbeitslehrerinnen		1600-3000		180-300		2000-3600	15

Kanton Solothurn *

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946.

Keine staatlichen Teuerungszulagen. Ansätze der Gemeindezulagen für 1947 noch nicht bekannt. Neuordnung der Besoldungsansätze für Arbeitslehrerinnen für 1947 vorgesehen. An den vereinzelt Sekundarschulen des Kantons unterrichten Bezirkslehrer, welche die Bezirkslehrerbesoldung erhalten.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primar- und Sekundarlehrkräfte*: Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Kanton Baselstadt

Teuerungszulagen 1946. a. Grundzulage: 800 für Ledige, 1000 bis 1200 für Ledige mit Unterstützungspflicht, 1200 für Verheiratete. b. Besoldungszuschläge: für *Primarlehrer* 960 bis 1350, für *Primarlehrerin* 850 bis 1087, für *Sekundarlehrer* mit Primarlehrerdiplom 1020 bis 1440, für *Sekundarlehrerin* mit Primarlehrerdiplom 896 bis 1177, für *Sekundar- und Reallehrer* mit Mittellehrerdiplom 1080 bis 1530, für *Sekundar- und Reallehrerin* mit Mittellehrerinnendiplom 896 bis 1215. c. Kinderzulage 150 pro Kind.

Die Vorlage des Regierungsrates an den Großen Rat sieht pro 1947 vor: a. Grundzulage für Ledige 1000, für Verheiratete 1200; b. Zuschlag 32 % der Besoldung; c. Kinderzulage 150. (Noch nicht durchberaten.)

Kanton Baselland

Teuerungszulagen 1947. *Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen*: a. Grundzulage von 25 % auf den Bruttomonatsgehalt (Grundgehalt, Alterszulagen und Kompetenzen); b. eine Kopfquote von 900 für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit minderjährigen Kindern, von 420 für Ledige; c. Kinderzulage von 180.

Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung, Land und Holz oder Entschädigung für *Primar- und Sekundarlehrer* 1000 bis 2000. *Lehrerin* 60 % hiervon.

Kanton Schaffhausen

Teuerungszulagen 1946. *Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen*: a. Grundzulage 600 für Ledige, 980 für Verheiratete; b. Zuschlag 10 % der Besoldung; c. Kinderzulage 200 pro Kind.

Antrag des Regierungsrates an den Großen Rat für 1947 (noch nicht durchberaten): a. Grundzulage 25 % der Besoldung; b. Sozialzulage an Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht 750; c. Ledigenzulage 500; d. Kinderzulage 200 pro Kind.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Keine staatliche Regelung. Freiwillige minimale und maximale Gemeindeansätze für Besoldungen und Zulagen nach der Besoldungsstatistik Mai 1946. Neue Regelung der Zuschüsse des Staates an die Lehrerbesoldungen wird der Landsgemeinde 1947 vorgelegt. Besoldungsrevision im Gang.

Teuerungszulagen 1946. *Primar- und Sekundarlehrer*: a. Grundzulage für Verheiratete und Ledige bis 1150; b. Familienzulage 300; c. Kinderzulage 80 bis 150 pro Kind. *Primarlehrerinnen* 600 bis 840. *Arbeitslehrerinnen* bis 750.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primar- und Sekundarlehrer*: Freie Wohnung oder Entschädigung 360 bis 600. *Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen* bis 350.

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird erreicht in Jahren
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	
Appenzell IRh*							
<i>Primarlehrer</i>	4500 4800 V	3800	1000	500	5500 5800 V	4300	16
<i>Lehrschwwestern</i>							
St. Gallen *							
<i>Primarlehrer</i>	5000 ¹ 6000 ²	4500 ¹ 5000 ²	1800	1500	7800	6500	15
<i>Sekundarlehrer ..</i>	6000 ¹ 7000 ²	5500 ¹ 5835 ²	2200	1835	9200	7670	14
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		160 pro Jahres- wochenst.		60 pro Jahres- wochenst.		220 pro Jahres- wochenst.	14
Graubünden *							
<i>Primarlehrer</i>	4000	4000	1600	1600	5600	5600	12
<i>Sekundarlehrer ..</i>	6000	6600	1600	1600	7600	7600	12
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		300 pro Halbttag		150		450 pro Halbttag	7
Aargau							
<i>Primarlehrer</i>	3600-3800	3400-3600	1800	1800	5600	5400	16
<i>Sekundarlehrer ..</i>	4200-4500	3900-4200	1800	1800	6300	6000	16
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		480-500 b. unget. Abt. 400-420 b. get. Abt.		216 216		716 636	16 16
Thurgau *							
<i>Primarlehrer</i>	4200 4400 V	3800	1200 1500 V	1200	5400 5900 V	5000	13
<i>Sekundarlehrer ..</i>	5700 5900 V	5700	1200 1500 V	1200	6900 7400 V	6900	13
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		300 pro Sch.tag		120		420	15

Kanton Appenzell Innerrhoden *

Der Jahresgehalt einer Lehrschwester oder einer Klosterlehrerin wird durch Vertrag mit dem Mutterhaus festgelegt. Gesetzliche *Kinderzulage* 100 pro Kind.

Wohnung und Naturalleistungen. Für alle Lehrkräfte freie Wohnung samt Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung: Wohnung 400 bis 600, Heizung und Beleuchtung 200.

Die Teuerungszulagen für 1947 sind noch in der Schwebe. Die Standeskommission schlägt den Gemeinden vor, an weltliche Lehrkräfte Teuerungszulagen im Rahmen derjenigen der Staatsbeamten auszurichten (1946: 12 % des Gehalts, 300 Familienzulage, 50 Kinderzulage pro Kind).

Kanton St. Gallen *

¹ Im 1. und 2. Jahr. ² Im 3. Dienstjahr.

Primar- und Sekundarlehrer: Gesetzliche *Kinderzulage* für das 3. und jedes weitere nicht erwerbende Kind 180 pro Jahr.

Keine staatlichen Teuerungszulagen.

Kanton Graubünden *

Primar- und Arbeitslehrerinnengehalt für 26 Schulwochen, für *Sekundarlehrer* 32 Schulwochen.

Keine staatlichen Teuerungszulagen.

Kanton Aargau

Besoldungsrevision 1947. Vorschläge gemäß dem zweiten Entwurf der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1946. *Primarlehrer und -lehrerin*: Minimum 5500, Maximum 7500 (erreicht in 14 Jahren). *Sekundarlehrer und -lehrerin*: Minimum 6500, Maximum 8500 (erreicht in 14 Jahren). *Arbeitslehrerinnen* bis zu 30 Jahresstunden: je 150 Grundgehalt pro Stunde, Maximum 220 wird erreicht in 14 Jahren. (Noch nicht beraten.)

Teuerungszulagen 1946. *Primar- und Sekundarlehrkräfte*: a. 15 % der gesetzlichen Besoldung. b. Familienzulage 1120. c. Ledigenzulage 880. d. Ledige mit Unterstützungspflicht 1000. e. *Kinderzulage* 150 pro Kind. *Arbeitslehrerinnen*: Pro Abteilung 195 bis 215, maximal 1200. *Kinderzulagen* 120 pro Kind.

Kanton Thurgau *

Keine staatlichen Teuerungszulagen. Bei wesentlichen Änderungen der Lebenskosten kann der Große Rat die Gemeinden zur Ausrichtung von Teuerungszulagen verpflichten.

Wohnung und Naturalleistungen. *Primar- und Sekundarlehrkräfte*: Freie Wohnung, Pflanzland (Lehrer 18 Aren, Lehrerin 4 Aren) oder ortsübliche Entschädigung.

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

V = Verheiratete

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird erreicht in Jahren
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	
Tessin *							
<i>Primarlehrer</i>	3900-4800	3100-4000	1400	1400	5300-6200	4500-5400	16
<i>Lehrer der Scuole Maggiori</i>	5000-5600	3900-4500	1400	1400	6400-7000	5300-5900	16
<i>Arbeitslehrerinnen an den Scuole Maggiori</i>		190-210 pro J. St.				190-210 pro J. St.	
Waadt							
<i>Primarlehrer</i>	4000	3500	2500	1500	6500	5000	18
<i>Sekundarlehrer bei Mittelschulen .</i>							
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		100-150 pro J. St.		1500		100-150	
Wallis							
<i>Primarlehrer pro Schulmonat . . .</i>	200 p.Sch.M.	180	160	140	360	320	15
<i>Lehrschwestern wie Lehrerinnen</i>							
<i>Sekundarlehrer bei Mittelschulen</i>							
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		40 p.Sch.M.				40 p.Sch.M.	
Neuenburg							
<i>Primarlehrer</i>	4440	3300	2160	960	6600	4260	20
<i>Sekundarlehrer bei Mittelschulen .</i>							
<i>Arbeitslehrerinnen</i>		128				168	
Genf							
<i>Primarlehrer</i>	5200	5200	2400	2400	7600	7600	12
<i>Sekundarlehrer bei Mittelschulen .</i>							
<i>Arbeitslehrerinnen Ec. prim. 2^e cl.</i>		5200		1000		6200	10

Kanton Tessin *

Allgemeine Bemerkungen. Besoldung abgestuft nach der Schulzeit. (7 bis 10 Schulmonate für Primarschule, 8 bis 10 Schulmonate für Scuole Maggiori.) Zu der verzeichneten Besoldung kommen gesetzliche Ortszulagen: 300 bis 500 für halbstädtische und ganzstädtische Verhältnisse. Gesetzliche Kinderzulage 120 pro Kind.

Teuerungszulagen 1947. Minimal: Verheiratete 1404, Ledige mit Unterstützungspflicht 1260, Ledige ohne diese 1116. Kinderzulage 180 pro Kind. Arbeitslehrerinnen 25 % der Besoldung.

Kanton Waadt

Teuerungszulagen 1946. *Primarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen*: Nach Höhe der Besoldung abgestuft. Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht 1800 bis 1320, Ledige 1200 bis 720. Kinderzulage 180 pro Kind. – Ansätze für 1947 im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erhältlich.

Wohnung und Naturalleistungen. Wohnung und Land für Lehrer und Lehrerinnen oder Wohnungsentschädigung: 600 für *Lehrer*, 400 für *Lehrerinnen*.

Kanton Wallis

Allgemeine Bemerkung. Die Besoldung der *Sekundarlehrer* ist Sache der Gemeinden. Gesetzliche Kinderzulage: 10 pro Kind und Monat.

Teuerungszulagen nach Staatsratsbeschluß. *Lehrer und Lehrerinnen* 100 bis 110 pro Schulmonat. *Arbeitslehrerinnen* 10 pro Schulmonat. Kinderzulage pro Kind und Monat 23.

Wohnung und Naturalleistungen. Ortszulage 30 pro Monat nur für Lehrkräfte, die außerhalb ihres Wohnortes unterrichten, zugleich freie Wohnung samt Heizung und Beleuchtung.

Kanton Neuenburg

Teuerungszulagen 1946. *Primarlehrkräfte*: 1733 bis 1992 für Verheiratete, 1433 bis 1692 für ledige Lehrer, 1300 bis 1411 für ledige Lehrerinnen. Kinderzulage 180 pro Kind.

Vorschlag des Regierungsrates für 1947: Grundzulage 25 % zur gesetzlichen Besoldung. Dazu 1200 für Verheiratete, 960 für Ledige. Kinderzulage 180 pro Kind.

Kanton Genf

Teuerungszulagen 1946. *Primarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen*: Gleitende Skala: Verheiratete jährlich 1200 bis 660, Ledige 50 % der Verheiratetenzulage. Kinderzulage 300 pro Kind. Extrazulage für 1946 720.

Die am 21. Dezember 1946 vom Großen Rat durchberatene Gesetzesvorlage, für die jedoch die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist, sieht für 1947 vor: a. Zuschlag zur gesetzlichen Besoldung 25 %; b. Zulage nach gleitender Skala: Verheiratete 1200 bis 720, Ledige 50 % der Verheiratetenzulage; c. Kinderzulage 300 pro Kind.

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946